

2010/Nr. 61 vom 30. August 2010

Der Senat hat am 26. August 2010 folgende Verordnungen erlassen, die neuen Universitätslehrgänge wurden vom Rektorat eingerichtet.

**167. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Krankenhausleitung“
(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

**168. Einrichtung des Universitätslehrganges „Krankenhausleitung“
(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

169. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Krankenhausleitung“

**170. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MSc NanoBiociences & NanoMedicine“
(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

**171. Einrichtung des Universitätslehrganges „MSc NanoBiociences & NanoMedicine“
(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

**172. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Orofacial Esthetics“, Master of Science
(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

**173. Einrichtung des Universitätslehrganges „Orofacial Esthetics“, Master of Science
(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)**

174. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Orofacial Esthetics“, Master of Science

175. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Patientensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement – Akademische/r Expert/e/in“

(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)

176. Einrichtung des Universitätslehrganges „Patientensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement – Akademische/r Expert/e/in“

(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)

177. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Patientensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement – Akademische/r Expert/e/in“

178. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Patientensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement – Master of Science“

(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)

179. Einrichtung des Universitätslehrganges „Patientensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement – Master of Science“

(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)

180. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Patientensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement – Master of Science“

181. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Rural Studies“ (MSc)

(Department für Governance und Public Administration)

182. Einrichtung des Universitätslehrganges „Rural Studies“ (MSc)

(Department für Governance und Public Administration)

**183. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den
Universitätslehrgang „Rural Studies“ (MSc)**

167. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Krankenhausleitung“ (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)

§ 1. Weiterbildungsziel

Angesichts gesellschaftlicher, politischer und wirtschaftlicher Entwicklungen verfolgt der Universitätslehrgang das Ziel, den Studierenden die erforderlichen Kompetenzen und Methoden für das Management bzw. die Führung von Einrichtungen des Gesundheitswesens zu vermitteln, um die anstehenden Herausforderungen im Gesundheitswesen erfolgreich bewältigen zu können. Mit dem Ziel Einrichtungen des Gesundheitswesens effektiv und effizient führen zu können, vermittelt der Universitätslehrgang relevante Managementkonzepte und Führungsaspekte, wobei durchgehend die Verbindung zwischen Theorie und Praxis aufgezeigt und hergestellt wird. Zudem werden die Studierenden mit spezialisierten und anwendungsorientierten Kenntnissen auf dem Gebiet der jeweiligen Vertiefung vertraut gemacht, wobei der Universitätslehrgang auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden beiträgt.

Der Universitätslehrgang richtet sich an im Gesundheitswesen tätige Personen in mittleren und oberen Führungspositionen bzw. an Personen, die eine solche Position anstreben oder im Rahmen der Nachfolgeplanung dafür vorgesehen sind.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Der Universitätslehrgang wird in deutscher und englischer Sprache angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Studienvariante und in der Vollzeitvariante 1 Semester mit 200 Unterrichtseinheiten bzw. 25 ECTS-Punkten.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums oder
- (2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modularartig aufgebaut und setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

Fächerübersicht

Fächer	Lv.- Art	UE	ECTS
Social Competencies for Managers (Kommunikation und Kooperation, Präsentation und Moderation, Gruppen- und Teamarbeit)	UE	40	5
Management und Organisation (Management)	UE	20	2
Controlling für Führungskräfte (Strategisches Controlling, Operatives Controlling)	UE	20	3
Leading and Managing People (Führung und Motivation, Konfliktmanagement, Verhandlungsführung)	UE	30	4
Operational Excellence (Qualitätsmanagement)	UE	20	3
Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen (Recht im Gesundheitswesen)	UE	20	2
Politische und ökonomische Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen (Strukturen und Finanzierung im ö. Gesundheitswesen, Gesundheitsökonomie)	UE	20	2
Patientensicherheit und Risikomanagement (Patientensicherheit durch Risikomanagement, Fehler- und Beschwerdemanagement)	UE	30	4
Summen UE/ECTS		200	25

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1 bis 8.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der bzw. dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

168. Einrichtung des Universitätslehrganges „Krankenhausleitung“ (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Krankenhausleitung“ und der Stellungnahme des Rektors vom 30. August 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Klinische Medizin und Biotechnologie eingerichtet.

169. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Krankenhausleitung“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Krankenhausleitung“ wird mit € 3.350,- festgelegt.

170. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „MSc NanoBiociences & NanoMedicine“ (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)

Präambel

Nanobiotechnologie und Nanomedizin sind aufkommende Schlüsseltechnologien des 21. Jahrhunderts, denen eine große ökonomische, sozial-politische und wirtschaftliche Bedeutung in den nächsten 20 Jahren zugeschrieben wird.

Die Nanotechnologie in Kombination mit Biotechnologie und Medizin bietet enorme Chancen und Möglichkeiten im Gesundheitssystem. Das Potenzial der winzigen Partikel und Strukturen mit ihren vielfältigen funktionalen Eigenschaften ist kaum hoch genug einzuschätzen. Revolutionäre Ansätze für die Tumorthherapie, neue Systeme für die kontrollierte Freisetzung von Wirkstoffen im Körper, verbesserter Ersatz von Knochen und Gewebe, erhöhte Verträglichkeit von Implantaten, Kathetern oder Hörgeräten, keimtötende Oberflächen in der Klinik, neuartige Materialien für die Dentaltechnik,

hochempfindliche Biochips und die Anwendung nanoanalytischer Methoden in der Diagnostik sind nur einige Beispiele.

Die Europäische Union fördert im Rahmen des FP 7 ganz besonders die Nanobiotechnologie und Nanomedizin und bewertet damit diese Technologien als von größter Bedeutung für die europäische Zukunft. Darauf weisen auch publizierte Marktangaben über den Einsatz von Nanotechnologie in der Biotechnologie und Medizin hin.

Auch weltweit wird der Nanotechnologie eine große Bedeutung für die Bereiche Pharmazie, Medizintechnik, Implantate, Bildgebung und Diagnoseverfahren zugeschrieben und ein Marktzuwachs in „Billionen-Dollar“ Höhe prognostiziert.

Diese Entwicklung fordert eine fundierte Weiterbildung von entsprechend qualifiziertem Personal.

1) Zielsetzung des Universitätslehrganges

1.1) Der postgraduale interuniversitäre Universitätslehrgang MSc NanoBiosciences & NanoMedicine versteht sich als basis- und praxisorientierter, auf modernen Lehr- und Lernmethoden aufbauender und hinsichtlich seiner Ausrichtung interdisziplinärer Lehrgang, der ein umfassendes Spezialwissen auf den Gebieten Nanobiowissenschaften und Nanomedizin vermittelt. Mit diesem Lehrgang wird qualifizierten AkademikerInnen aus unterschiedlichen Fachgebieten eine internationale, postgraduale Weiterbildung in berufsbegleitender Form, mit dem akademischen Abschluss „Master of Science in NanoBiosciences & NanoMedicine“ (MSc), angeboten.

1.2) Der vorliegende Universitätslehrgang MSc NanoBiosciences & NanoMedicine vermittelt den Studierenden Basiswissen auf den Gebieten Biophysik, Biochemie, molekulare Genetik, Mikrobiologie und Molekularbiologie. Es werden revolutionäre Ansätze für Tumorthherapie, „Drug-Delivery“ Systeme, Tissue Engineering, Bioverträglichkeit von Materialien, Sensorik und Anwendungen nanoanalytischer Methoden in der Diagnostik behandelt. Im Lehrgang werden ebenso die Risiken der Nanotechnologie thematisiert und kritisch betrachtet.

1.3) Die Praxisrelevanz der Weiterbildung und höchstes wissenschaftliches Niveau müssen in gleicher Weise sichergestellt werden. Dies wird dadurch erreicht, dass die TeilnehmerInnen sowohl Wissensinput (aktuelle Methoden, Theorien und empirische Zusammenhänge) ebenso wie Trends und Tools in Nanobiowissenschaften und Nanomedizin vermittelt bekommen, als auch ihre theoretischen Kenntnisse immer wieder in Gruppendiskussionen, Fallstudien und praktischen Fragestellungen anzuwenden haben. Auf diese Weise wird ihre Handlungskompetenz erweitert und die dadurch erworbenen Kenntnisse sind direkt im jeweiligen Arbeitsumfeld umsetzbar.

1.4) Entsprechend der angeführten Zielsetzung dient der Universitätslehrgang vorwiegend der postgradualen Weiterbildung von AbsolventInnen von naturwissenschaftlichen, medizinwissenschaftlichen und themenspezifischen ingenieurwissenschaftlichen Studien. Der Universitätslehrgang wendet sich insbesondere an Führungspersonen, ForscherInnen, EntwicklerInnen, EntscheidungsträgerInnen und VerkaufsmanagerInnen aus den genannten Fachbereichen sowie an ÄrztInnen und PharmazeutInnen.

2) Studienform

2.1) Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitendes Studium anzubieten und wird in englischer Sprache abgehalten.

2.2) Der Universitätslehrgang wird auf Grundlage einer an allen drei Universitäten gleichlautend erlassenen Verordnung von der Donau-Universität Krems, der Technischen Universität Wien und der Universität für Bodenkultur als postgraduales interuniversitäres Masterprogramm angeboten. Zur Einrichtung dieses Studiengangs wird zwischen den drei Universitäten eine entsprechende Vereinbarung erstellt.

3) Kooperationspartner

Der Universitätslehrgang wird in Zusammenarbeit von drei gleichberechtigten Kooperationspartnern – der Donau-Universität Krems, der Technischen Universität Wien und der Universität für Bodenkultur – erstellt und angeboten. Die Zusammenarbeit beinhaltet die Strukturierung, Organisation, Vermarktung und Durchführung des Lehrganges.

4) Lehrgangsleitung

Als Lehrgangsleitung sind wissenschaftlich und akademisch qualifizierte Personen zu bestellen. Jede Universität wird durch eine qualifizierte Person vertreten. Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrganges, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

5) Dauer und Gliederung

5.1) Der Universitätslehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Variante 6 Semester mit 610 UE bzw. 120 ECTS-Punkten. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 4 Semester.

5.2) Der Universitätslehrgang hat keine formale Gliederung in Abschnitte. Inhaltlich ist er in Module (Fächer) gegliedert (siehe Abschnitt 9).

6) Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist ein facheinschlägiger akademischer Studienabschluss einer in- oder ausländischen Hochschule (u.a. Bachelor, Master, Magister, Diplom-AkademikerIn).

7) Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

8) Zulassung

8.1) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 i.d.g.F. dem jeweiligen Rektorat. Sie wird nach einheitlichen Richtlinien, die zwischen den Universitäten festzulegen sind, vorgenommen.

8.2) Adäquate Kenntnisse der englischen Sprache sind im Rahmen des Bewerbungsverfahrens nachzuweisen.

9) Unterrichtsprogramm

Der Universitätslehrgang setzt sich aus 12 Modulen (Fächern) und der Master's Thesis zusammen. Die Zuordnung der Module (Fächer) zu den einzelnen Universitäten kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Modules	Teaching Units	ECTS	Responsible Institution
1. Fundamentals	60	8	BOKU
2. Methods in Nanobiosciences	60	8	BOKU
3. Nanotechnology in (Non) Life-Sciences	60	8	TU Wien
4. Fabrication and Properties of Nanomaterials	60	8	TU Wien
5. Risks and Regulatory Aspects of Nanotechnology	60	8	DUK
6. Sensors in Life-Sciences	60	8	TU Wien
7. Diagnostic Methods in Medicine and Biomedicine	48	7	BOKU
8. Applications in Pharmacy and Cosmetics	48	7	DUK
9. Nanostructured Biomaterials	48	7	DUK
10. Applications in Food Sciences	48	7	DUK
11. Translation of Scientific Excellence into Successful Business	48	7	DUK
12. Training on Project	10	7	BOKU, DUK, TU Wien,
Master's Thesis	-	30	BOKU, DUK, TU Wien,
Teaching Units / ECTS / Semester Hours	610	120	

10) Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs sind von der Lehrgangsführung jeweils vor Beginn eines Durchgangs in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

11) Prüfungsordnung

Folgende Leistungen sind für die Abschlussprüfung zu erbringen:

11.1) Die Studierenden haben je eine Fachprüfung über die Module (Fächer) 1 bis 12 abzulegen.

11.2) Es ist eine Master's Thesis zu erstellen und positiv zu beurteilen.

11.3) Die Studierenden haben eine mündliche Gesamtprüfung abzulegen, bestehend aus der Verteidigung der Master's Thesis und einer Prüfung von zwei vorgegebenen Fachgebieten.

11.4) Die Feststellung des Prüfungserfolges obliegt dem/der Lehrbeauftragten. Diese/r hat vor Beginn der Lehrveranstaltung den Prüfungsmodus bekannt zu geben. Der Kanon umfasst dabei schriftliche und/oder mündliche Prüfungen, Hausarbeiten, laufende Beurteilung der Mitarbeit etc. Gruppenarbeiten sind nach Rücksprache mit der Lehrgangsleitung zulässig, wenn der Erfolg der einzelnen Gruppenmitglieder beurteilt werden kann. Die im Unterrichtsprogramm angeführten Module können von der Lehrgangsleitung weiter in Lehrveranstaltungen unterteilt werden, wobei eine Mindestdauer von einer Semesterstunde erhalten bleiben muss.

11.5) Eine Einzelprüfung kann zwei Mal wiederholt werden. Eine dritte und letzte Wiederholung ist als kommissionelle Prüfung möglich. Dazu ist vom/von der StudiendekanIn für die Agenden der Weiterbildung der TU Wien eine Kommission zu bestellen. Der Zeitrahmen für die Wiederholungen darf die doppelte Studiendauer nicht überschreiten.

11.6) Bei Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter werden die Leistungen der Studierenden nicht nur am Ende der Lehrveranstaltung beurteilt. Es bestehen dieselben Wiederholungsmöglichkeiten wie in Abschnitt 11 Punkt 4, wobei die dritte Wiederholung allerdings nicht kommissionell erfolgt.

11.7) Der Prüfungserfolg eines Moduls wird durch die mit den ECTS-Anrechnungspunkten gewichteten Noten ermittelt. Bei Dezimalergebnissen wird inklusive ..,5 abgerundet. Für eine positive Beurteilung des Moduls müssen alle Lehrveranstaltungen positiv abgeschlossen werden. Für geteilte Lehrveranstaltungen gilt dies sinngemäß.

11.8) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können bis zu einem Ausmaß von maximal 30 ECTS anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt. Der Vorschlag über die Anerkennung wird von der Lehrgangsleitung nach Rücksprache mit den Vortragenden erstellt. Die Entscheidung wird von den zuständigen VizerektorInnen bzw. studienrechtlichen Organen getroffen.

11.9) Bei Anerkennung von Leistungen wird die ersetzte Lehrveranstaltung bzw. das ersetzte Modul mit der Anerkennungsnote eingerechnet.

11.10) Die Organisation der Prüfungen obliegt dem/der jeweiligen Lehrbeauftragten in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung.

11.11) Die BetreuerInnen der Master's Thesis sind der Lehrgangsleitung zur Kenntnis zu bringen und von dieser zu bestätigen.

11.12) Nach positiver Absolvierung aller Module bzw. Fächer, positiver Beurteilung der Gesamtprüfung und positiver Beurteilung der Master's Thesis gilt der Universitätslehrgang als abgeschlossen.

12) Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und laufende Qualitätsverbesserung erfolgt durch folgende Maßnahmen und die entsprechende Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale:

- persönliche Aufnahmegespräche mit den Studierenden
- regelmäßige Evaluation aller Vortragenden durch die Studierenden
- eine Befragung der AbsolventInnen und Vortragenden zum gesamten Universitätslehrgang direkt nach Abschluss des jeweiligen Durchgangs
- eine Befragung der AbsolventInnen zwölf Monate nach Beendigung des Universitätslehrganges (im Rahmen eines Karriereverlaufsfragebogens)

13) Abschluss

13.1) Nach erfolgreicher Absolvierung des Universitätslehrganges ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

13.2) Der Absolventin oder dem Absolventen wird der akademische Grad

Master of Science in NanoBiosciences & NanoMedicine (MSc)

verliehen.

13.3) Vorzusehen ist nach den Bestimmungen des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2009 ein gemeinsamer akademischer Grad, der von den drei beteiligten Universitäten – der Donau-Universität Krems, der TU Wien, und der Universität für Bodenkultur – vergeben wird.

14) Lehrgangsbeitrag

14.1) Die Lehrgangsbeitrag ist den einschlägigen Publikationen und den Websites der Donau-Universität Krems, der TU Wien und der Universität für Bodenkultur zu entnehmen.

14.2) Etwaige Anerkennungen von Leistungen vermindern nicht den zu entrichtenden Lehrgangsbeitrag.

15) Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung in den Mitteilungsblättern aller drei Universitäten folgt.

171. Einrichtung des Universitätslehrganges „MSc NanoBiociences & NanoMedicine“

(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „MSc NanoBiociences & NanoMedicine“ und der Stellungnahme des Rektors vom 30. August 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Klinische Medizin und Biotechnologie eingerichtet.

172. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Orofacial Esthetics“, Master of Science

(Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die Bedeutung der ästhetischen Medizin ist in den vergangenen Jahren weltweit stark gestiegen. Eine fundierte evidenzbasierte schönheitsmedizinische Ausbildung wird in den meisten Medizinstudien Europas oder Facharztausbildungen derzeit jedoch nicht angeboten. Ästhetische Heilbehandlungen im Gesichtsbereich werden daher von verschiedensten Ärzten mit ius practicandi vorgenommen, wobei unkoordinierte Parallelwelten mit einem Mangel an evidenzbasierten Wissen und interdisziplinärer Therapiekonzepte nebeneinander existieren. Schwerpunkt des Universitätslehrganges ist die ästhetisch-funktionelle Behandlung des „Kauorganes“, welches als das „lower esthetic center of the face“ in das Gesamtgesicht integriert wird. Der Organbereich „Mund“ wird als Einheit betrachtet und in seiner funktionellen Komplexität („esthetics follows function“) gelehrt, nachdem bisher in der überwiegenden Mehrzahl die Behandlungen vielfach unter Ausblendung dieser funktionell-ästhetischen Gesamtheit monothematisch und „aus der freien Hand“ vorgenommen werden. Dermatologen, Allgemeinärzte, chirurgisch tätige Ärzte auf der einen Seite, andererseits Zahnärzte bemühen sich isoliert um einzelne Aspekte oraler Ästhetik. Ziel dieses Universitätslehrganges ist es, als Aufbaustudium auf wissenschaftlicher Grundlage („evidence based medicine“) und einer an der chirurgischen Praxis orientierten Weiterbildung zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beizutragen. Das Leistungsprinzip der interdisziplinären Kooperation soll dabei im Sinne einer Qualitätsverbesserung dieser ästhetisch-funktionellen Heilbehandlungen gefördert werden. Dieser Lehrgang soll dazu beitragen, die Lücke zwischen Medizinstudium und den Bedürfnissen des Marktes zu schließen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante angeboten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Lehrgang wird berufsbegleitend angeboten und umfasst 4 Semester mit 90 ECTS Punkten. Würde der Lehrgang in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte er 3 Semester mit 90 ECTS Punkten.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang sind ein international anerkannter akademischer Studienabschluss der Human- bzw. Zahnmedizin und die Berechtigung zur selbstständigen Berufsausübung sowie gute Englischkenntnisse.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus 2 Fächern, einem Praktikum und der Verfassung einer Master-Thesis zusammen.

Teil des Unterrichtsprogramms sind die Demonstration klinischer Anwendungen sowie OP-Demonstrationen.

Fächer/Lehrveranstaltungen	Lv.- Art	UE	ECTS
1. Nicht operative ästhetische Methoden		160	31
Einführung in die orofaziale Ästhetik (Anatomische Grundlagen der Alterung, Indikationsstellung, Patientenauswahl, Psychologie, Diagnostik und Dokumentation, Aufklärung/Forensik, wirtschaftliche Aspekte)	VO	23	3
Forensik/Haftungsrecht prä-/post-perioperativer medizinischer Behandlungen	VO	23	3
Grundlagen der ästhetischen ZMK-Heilkunde/Parodontologie	VO	23	3
Grundlagen der ästhetischen Dermatologie	VO	23	3
Grundlagen der ästhetischen Chirurgie/Oralchirurgie/Implantologie	VO	11	2
Grundlagen der Orofacial Orthopedics	VO	46	6
Theorie und Praxismethoden der medizinischen Kosmetik	UE	23	3
Theorie und Praxis der nicht operativen Ästhetischen Orofazialen Orthopädie	UE	23	3
Theorie und Praxis nicht operativen Formungsmethoden	UE	23	3
Theorie und Praxis der ästhetischen Implantologie/Suprastruktur	UE	12	2
2. Operative ästhetische Methoden		169	23
Einführung in Operative ästhetische Methoden	VO	13	2
Chirurgische Ästhetik in der Implantologie und Parodontologie: „Smile design“	VO	13	2
Theorie und Praxis der Operativen Verjüngungsmethoden	VO	39	5
Theorie und Praxis der Operativen Methoden der orofazialen Formung	UE	39	5
Theorie und Praxis der Operativen Ästhetischen Orofazialen Orthopädie	UE	26	4
Theorie und Praxis der Operativen medizinischen Kosmetik	UE	26	3
Theorie und Praxis der ästhetischen Implantologie/Chirurgie	VO	13	2
3. Praktikum (Praktische Übungen am Phantom, Implantologie, Osteosyntheseverfahren)	PR	51	6
Master-Thesis			30
Summe Unterrichtseinheiten/ECTS		450	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a) schriftlichen Fachprüfungen in Form von je zwei Teilprüfungen über die Fächer 1 und 2.
 - b) der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum
 - c) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können auf Vorschlag der Lehrgangsleitung für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolventen und Referenten nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen wird der akademische Grad Master of Science in Orofacial Esthetics (MSc) verliehen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

173. Einrichtung des Universitätslehrganges „Orofacial Esthetics“, Master of Science (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Orofacial Esthetics“, Master of Science und der Stellungnahme des Rektors vom 30. August 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Klinische Medizin und Biotechnologie eingerichtet.

174. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Orofacial Esthetics“, Master of Science

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Orofacial Esthetics“, Master of Science“ wird mit € 25.000,-- festgelegt.

175. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Patientensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement – Akademische/r Expert/e/in“ (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Patientensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement“ hat zum Ziel, den Studierenden in einem modularen Aufbau vertiefende spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse auf dem Gebiet des Risiko- und Qualitätsmanagements im Gesundheitswesen zu vermitteln. Um den Ansprüchen der mündigen PatientInnen mit vermehrtem Wissen und höheren Ansprüchen gerecht zu werden, wird den Studierenden profundes Wissen über Risiko- und Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen geboten. Die zentrale Zielsetzung liegt in der Vermittlung der aktuellen Forschungsergebnisse aus den Fachbereichen Risiko- und Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Der Universitätslehrgang wird in deutscher und englischer Sprache angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst 480 Unterrichtseinheiten bzw. 60 ECTS-Punkte und dauert in der berufsbegleitenden Studienvariante 3 Semester. In der Vollzeitvariante dauert der Lehrgang 2 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums oder
- (2)
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position
oder
 - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position und die positive Beurteilung

im Rahmen eines Aufnahmegesprächs, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus dem Kerncurriculum mit 280 Unterrichtseinheiten und einem Vertiefungscurriculum mit 200 Unterrichtseinheiten zusammen.

Fächerübersicht

Fächer	Lv.- Art	UE	ECTS
A. Kerncurriculum		280	35
Social Competencies for Managers (Kommunikation und Kooperation; Präsentation und Moderation; Gruppen- und Teamarbeit)	UE	40	5
Management und Organisation (Management; Organisation; Managerial Economics)	UE	40	5
Betriebswirtschaftslehre für Führungskräfte (Rechnungswesen; Kostenrechnung; Investition und Finanzierung; Planung und Budgetierung)	UE	40	5
Controlling für Führungskräfte (Strategisches Controlling; Operatives Controlling)	UE	20	3
Methodische Kompetenzen (Wissenschaftliches Arbeiten; Statistik)	UE	20	2
Leading and Managing People (Führung und Motivation; Konfliktmanagement und Verhandlungs- führung; Human Resource Management)	UE	40	5
Operational Excellence (Projektmanagement; Prozessmanagement; Qualitätsmanagement)	UE	40	5
Capstone Unit: Strategisches Management (Kundenorientierung und Marketing; Strategisches Management und Veränderungsmanagement)	UE	40	5
B. Vertiefung Patientensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement		200	25
Grundlagen Patientensicherheit und Risikomanagement (Nationale und internationale Perspektiven der Patientensicherheit und des Risikomanagements; Risiko- und Qualitätsmanagement als Managementaufgabe in Gesundheitseinrichtungen; Risikomanagement in High Reliability Organisationen; Die Psychologie des Fehlers; Sicherheitskultur und Fehlerkommunikation)	UE	40	5

Anwendungsbereiche von Patientensicherheit und Risikomanagement (Risikomanagement in High Risk Bereichen; Notfallmedizin und Patientensicherheit; Risiko- und Sicherheitskommunikation in klinischen Prozessen; Beschwerde- und Fehlermanagement)	UE	40	5
Methoden und Instrumente des Risikomanagements (Messung von Patientensicherheit; CIRS; Risiko-Audit; Root cause analysis (RCA); M&M-Konferenz; Crew Resource Management;)	UE	40	5
Rechtliche Rahmenbedingungen (Medizin- und Gesundheitsrecht; Haftungsrecht und Versicherungskonzepte; Schadensfallbasiertes Risikomanagement)	UE	40	5
Normen und Richtlinien des Risikomanagements (Regelwerke des Risikomanagements [Normen, Gesetzgebung]; ON-Regelwerk 49003:2004; Risikomanagement in Qualitätsmanagement- und in Zertifizierungssystemen)	UE	40	5
Summen UE/ECTS		480	60

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer des Kerncurriculums und die Fächer der Vertiefung.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Patientensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement“ – Certified Program und „Krankenhausleitung“ – Certified Program der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist der bzw. dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische/r Expert/e/in für Risk- and Quality-Management in Healthcare“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

176. Einrichtung des Universitätslehrganges „Patientensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement – Akademische/r Expert/e/in“ (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Patientensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement – Akademische/r Expert/e/in“ und der Stellungnahme des Rektors vom 30. August 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Klinische Medizin und Biotechnologie eingerichtet.

177. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Patientensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement – Akademische/r Expert/e/in“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Patientensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement – Akademische/r Expert/e/in“ wird mit € 8.500,-- festgelegt.

178. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Patientensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement – Master of Science“ (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Patientensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement – Master of Science“ hat zum Ziel, den Studierenden in einem modularen Aufbau vertiefende spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse auf dem Gebiet des Risiko- und Qualitätsmanagements im Gesundheitswesen zu vermitteln. Um den Ansprüchen der mündigen PatientInnen mit vermehrtem Wissen und höheren Ansprüchen gerecht zu werden, wird den Studierenden profundes Wissen über Risiko- und Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen geboten. Die zentrale Zielsetzung liegt in der Vermittlung der aktuellen Forschungsergebnisse aus den Fachbereichen Risiko- und Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen des Risiko- und Qualitätsmanagements im Gesundheitswesen in Bezug auf Konzepte, Strukturen und Instrumente unter Berücksichtigung der volks- und betriebswirtschaftlichen, informationstechnischen sowie rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen hergestellt werden.

Der Universitätslehrgang richtet sich an leitende MitarbeiterInnen in Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie an Nachwuchskräfte mit entsprechender Qualifikation, die eine Führungsposition im Qualitätsmanagement anstreben.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Der Universitätslehrgang wird in deutscher und englischer Sprache angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst 560 Unterrichtseinheiten bzw. 90 ECTS-Punkte und dauert in der berufsbegleitenden Studienvariante 4 Semester. In der Vollzeitvariante dauert der Lehrgang 3 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein Hochschulabschluss eines ordentlichen österreichischen oder gleichwertigen ausländischen Studiums oder
- (2) eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation, wie folgt:
 - allgemeine Hochschulreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position
oder
 - bei fehlender Hochschulreife ein Mindestalter von 24 Jahren, mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position und die positive Beurteilung im Rahmen eines Aufnahmegesprächs, das von der Lehrgangsleitung festgesetzt wird.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm ist modulartig aufgebaut und setzt sich aus dem Kerncurriculum mit 280 Unterrichtseinheiten, einem Vertiefungscurriculum mit 200 Unterrichtseinheiten und einem Wahlfach mit insgesamt 80 Unterrichtseinheiten, wobei jeweils Teil I und Teil II des gewählten Wahlfachs zu absolvieren sind, zusammen.

Fächerübersicht

Fächer	Lv.- Art	UE	ECTS
A. Kerncurriculum		280	35
Social Competencies for Managers (Kommunikation und Kooperation; Präsentation und Moderation; Gruppen- und Teamarbeit)	UE	40	5
Management und Organisation (Management; Organisation; Managerial Economics)	UE	40	5
Betriebswirtschaftslehre für Führungskräfte (Rechnungswesen; Kostenrechnung; Investition und Finanzierung; Planung und Budgetierung)	UE	40	5
Controlling für Führungskräfte (Strategisches Controlling; Operatives Controlling)	UE	20	3
Methodische Kompetenzen (Wissenschaftliches Arbeiten; Statistik)	UE	20	2
Leading and Managing People (Führung und Motivation; Konfliktmanagement; Verhandlungsführung; Human Resource Management)	UE	40	5
Operational Excellence (Projektmanagement; Prozessmanagement; Qualitätsmanagement)	UE	40	5
Capstone Unit: Strategisches Management (Kundenorientierung und Marketing; Strategisches Management und Veränderungsmanagement)	UE	40	5
B. Vertiefung Patientensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement		200	25
Grundlagen Patientensicherheit und Risikomanagement (Nationale und internationale Perspektiven der Patientensicherheit und des Risikomanagements; Risiko- und Qualitätsmanagement als Managementaufgabe in Gesundheitseinrichtungen; Risikomanagement in High Reliability Organisationen; Die Psychologie des Fehlers; Sicherheitskultur und Fehlerkommunikation)	UE	40	5
Anwendungsbereiche von Patientensicherheit und Risikomanagement:: Risikomanagement in High Risk Bereichen; Notfallmedizin und Patientensicherheit; Risiko- und Sicherheitskommunikation in klinischen Prozessen; Beschwerde- und Fehlermanagement	UE	40	5
Methoden und Instrumente des Risikomanagements (Messung von Patientensicherheit; CIRS; Risiko-Audit; Root cause analysis (RCA); M&M-Konferenz; Crew Resource Management;)	UE	40	5
Rechtliche Rahmenbedingungen: Medizin- und Gesundheitsrecht; Haftungsrecht und Versicherungskonzepte; Schadensfallbasiertes Risikomanagement	UE	40	5
Normen und Richtlinien des Risikomanagements: Regelwerke des Risikomanagements (Normen, Gesetzgebung); ON-Regelwerk 49003:2004; Risikomanagement in Qualitätsmanagement- und in Zertifizierungssystemen	UE	40	5

C. Wahlfächer		80	10
Advanced Social Competencies for Managers (Teil I: Schwierige Gespräche erfolgreich führen; Führen in der Praxis; Teil II: Power-Rhetorik; Verhandlungsführung nach dem Harvard-Konzept)	UE (UE) (UE)	80 (40) (40)	10 (5) (5)
Angewandtes Coaching (Teil I: Rahmenbedingungen für Coaching; Coaching- und Berateransätze; Einzelcoaching vs. Gruppencoaching; Teil II: Selbstcoaching vs. Fremdcoaching; Erkennen von Mustern; Verbesserung der Wahrnehmung; Coaching und Ethische Aspekte)	UE (UE) (UE)	80 (40) (40)	10 (5) (5)
Business NLP (Teil I: Grundannahmen des NLP; Rahmenmodell der Kommunikation; Repräsentationssysteme; Rapport; Kongruenz; Teil II: Zielmodell des NLP; Pacing und Leading; Reframing als Gesprächstechnik; NLP und das Graves-Modell)	UE (UE) (UE)	80 (40) (40)	10 (5) (5)
Current Issues in Healthcare Management (Teil I: Aktuelle Fragestellungen im Gesundheitsmanagement; Fallstudien; Teil II: Aktuelle Fragestellungen im Gesundheitsmanagement; Fallstudien)	UE (UE) (UE)	80 (40) (40)	10 (5) (5)
Ganzheitliches Management im Gesundheitswesen (Teil I: Systeme; Ganzheitliches Denken; Ganzheitliches Management im Überblick; Teil II: Funktionsweise, Anwendungsfelder, Aufbau und Anwendungsprozess des ganzheitlichen Management-Ansatzes; Praxis des ganzheitlichen Managements)	UE (UE) (UE)	80 (40) (40)	10 (5) (5)
Gesundheitspolitik (Teil I: Abgrenzung gegenüber anderen Politikbereichen; Aktuelle gesundheitspolitische Reformkonzepte; Supranationale und nationale Kompetenzen in der Gesundheitspolitik; Teil II: Steuerungsprobleme im Gesundheitswesen (Qualitätssicherung, integrative Versorgungsstrukturen, Bedarfsplanung, Preis- und Mengensteuerung, Wettbewerb und Risikostrukturausgleich, Finanzierbarkeit des Gesundheitswesens; Health Impact Assessment)	UE (UE) (UE)	80 (40) (40)	10 (5) (5)
HRM und Organisationsentwicklung im Gesundheitswesen (Teil I: Grundprinzipien des HRM; Methoden des HRM; Werkzeuge der Personalentwicklung; Teil II: Grundprinzipien der Organisationsentwicklung; Methoden der Organisationsentwicklung; Werkzeuge der Organisationsentwicklung)	UE (UE) (UE)	80 (40) (40)	10 (5) (5)
Leadership im Gesundheitswesen (Teil I: Effektive Führungswerkzeuge; Konfliktbearbeitung; Führung und Macht; Teil II: Teams; Gruppen- und Rangdynamik; Ziele als zentrales Führungsinstrument)	UE (UE) (UE)	80 (40) (40)	10 (5) (5)

<p>Projektmanagement (Teil I: Projektmanagementansätze; The Project Management Body of Knowledge (PMBok); Prozessmodell des PMBoK; Teil II: Inhalt-Zeit-Kosten-Management; Qualitätsmanagement; Risikomanagement; Beschaffungsmanagement)</p>	<p>UE (UE)</p> <p>(UE)</p>	<p>80 (40)</p> <p>(40)</p>	<p>10 (5)</p> <p>(5)</p>
<p>Public Health und Betriebliche Gesundheitsförderung (Teil I: Definition von Prävention und Gesundheitsförderung; Merkmale von Public Health; Public Health Action Cycle; Evidence-based Public Health; Public Health und Ethik; Teil II: Herausforderungen für die betriebliche Gesundheitspolitik; Aktionsfelder, Ziele und Kernprozesse im Betrieblichen Gesundheitsmanagement; Betriebliches Gesundheitsmanagement als Organisationsentwicklungsprozess; Kennzahlen im Betrieblichen Gesundheitsmanagement und Gesundheitsberichterstattung)</p>	<p>UE (UE)</p> <p>(UE)</p>	<p>80 (40)</p> <p>(40)</p>	<p>10 (5)</p> <p>(5)</p>
<p>Qualitätsmanagement im Gesundheitswesen (Teil I: Branchenspezifische Managementsystemanforderungen; Total Quality Management; ISO 9000 ff.; Spezifische Regelungen im Gesundheitswesen; Akkreditierung, Zertifizierung, Notifizierung; Audits, Assessments und Visitationen; Teil II: KTQ Organisation und Verfahren; KTQ Kriterien; KTQ Visitation; Alternative Qualitätsmanagementmodelle im Gesundheitswesen)</p>	<p>UE (UE)</p> <p>(UE)</p>	<p>80 (40)</p> <p>(40)</p>	<p>10 (5)</p> <p>(5)</p>
<p>Veränderungsmanagement (Teil I: Phasen des Veränderungsprozesses; Effektivität von Veränderungsprozessen; Change Strategien; Design von Veränderungsprozessen; Teil II: Change Management Tools; Dynamik von Veränderungsprozessen; Barrieren bei der Umsetzung von Veränderungsprozessen; Unternehmenskultur und Implikationen für Veränderungsprozesse)</p>	<p>UE (UE)</p> <p>(UE)</p>	<p>80 (40)</p> <p>(40)</p>	<p>10 (5)</p> <p>(5)</p>
<p>Krankenhausmanagement (Teil I: Das Krankenhaus als Unternehmen, Organisationsvarianten für die Multi Krankenhausgesellschaft, Veränderungen der Krankenhausorganisation; Teil II: Ausgliederungen, Eigenerstellung vs. Fremdbezug, Einkaufsorganisation – Kooperation, Standardisierung, Managed Care – das Konzept der Zukunft, Benchmarking im Krankenhausbereich)</p>	<p>UE (UE)</p> <p>(UE)</p>	<p>80 (40)</p> <p>(40)</p>	<p>10 (5)</p> <p>(5)</p>
Master-Thesis			20
Summen UE/ECTS		560	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsführung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

(2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan

und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer des Kerncurriculums, die Fächer der Vertiefung sowie das Wahlfach,
- b) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master-Thesis.

(2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

(3) Leistungen aus den Universitätslehrgängen „Patientensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement - Akademische/r Expert/e/in“, „Patientensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement“ – Certified Program und „Krankenhausleitung“ – Certified Program der Donau-Universität Krems sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen und deren Lehrmaterialien durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science in Clinical Risk- and Quality-Management“ (MSc) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

179. Einrichtung des Universitätslehrganges „Patientensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement – Master of Science“ (Department für Klinische Medizin und Biotechnologie)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Patientensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement – Master of Science“ und der Stellungnahme des Rektors vom 30. August 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Klinische Medizin und Biotechnologie eingerichtet.

180. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Patientensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement – Master of Science“

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Patientensicherheit durch Risiko- und Qualitätsmanagement – Master of Science“ wird mit € 11.500,-- festgelegt.

181. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Rural Studies“ (MSc) (Department für Governance und Public Administration)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang Rural Studies hat zum Ziel, den Studierenden vertiefende und anwendungsorientierte wissenschaftliche, methodische und praktische Kenntnisse zur Entwicklung ländlicher Regionen Europas zu vermitteln.

Die Zielgruppe des Lehrgangs sind Personen, die beruflich mit der ländlichen Entwicklung (Regionalentwicklung, Dorferneuerung etc.) befasst sind und eine akademische Weiterbildung anstreben.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang Rural Studies ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Wissenschaftlicher Beirat

(1) Als Wissenschaftlicher Beirat im Sinne dieser Verordnung gilt der Wissenschaftliche Beirat (das Direktorium) des Universitätslehrgangs Rural Studies im Center for European Public Administration (CEPA).

(2) Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt die Lehrgangsleitung.

§ 5. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante 5 Semester mit 120 ECTS.

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Rural Studies ist

- a) ein Hochschulabschluss und eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in einem Berufsfeld der ländlichen Entwicklung/ Regionalentwicklung oder
 - b) Universitätsreife und gleichzuhaltende berufliche Qualifikation aufgrund einschlägiger fünfjähriger Berufserfahrung
- und
- c) ein Motivationsschreiben, warum der Lehrgang besucht werden will bzw. in welcher Form der Lehrgang zur Weiterqualifizierung beitragen soll.
 - d) Die Auswahl der Teilnehmenden erfolgt in einem Aufnahmegespräch/ Assessmentverfahren. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Lehrgangsleitung.

§ 7. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach didaktischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

(1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs Rural Studies umfasst 120 ECTS.

(2) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs Rural Studies setzt sich aus der Basis, der Vertiefung, einem Seminar zur Master Thesis, der Projektarbeit und -präsentation und einer Master Thesis zusammen.

Die Basis, die Vertiefung und das Seminar zur Master Thesis sind von allen Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmern zu besuchen. Die Projektarbeit und -präsentation, sowie die Master Thesis sind selbstständig zu verfassen bzw. vorzubereiten.

(3) Unterrichtsprogramm im Detail

(1) Basis				
Fach	Lehrveranstaltung/Inhalte	LV-Art	UE	ECTS
Grundlagen			176	14
	Allgemeine Grundlagen und Konzepte des Raumes aus inter- und transdisziplinärer Perspektive	PS	48	4
	Rechtliche Grundlagen und europäische Verwaltung	VO	32	2
	Kooperative und kommunikative Methoden – Skills	UE	32	2
	Zwischenevaluation; Reflexionsseminar	SE	16	2
	Exkursion	EX	48	4
(2) Vertiefung (alle verpflichtend)				
Ökonomie und Regionalentwicklung			96	12
	Ökonomischer Wandel ländlicher Räume Europas	PS	24	3
	Europäische Struktur- und Förderpolitik	PS	24	3
	Innovative Ansätze in der Regionalentwicklung	SE	24	3
	Regionale Fallbeispiele	EX	24	3
Sozialwissenschaften und partizipative Methoden			96	12
	Einführung in die Theorie sozialer Räume	PS	24	3
	Methodische Vertiefung	SE	24	3
	Praxisbeispiele sozialer Räume auf Gemeindeebene	KS	24	3
	Regionale Fallbeispiele	EX	24	3
Ökologie und nachhaltige Regionalentwicklung			96	12
	Naturgeschichte(n) und Kulturlandschaft(sentwicklung)	PS	24	3
	Natur- und Umweltschutz, Knappheit und Nachhaltigkeit	KS	24	3
	Raumplanung, Recht und Umwelt	VO	24	3
	Regionale Fallbeispiele	EX	24	3

Kulturwissenschaften, Ästhetik und Architektur			96	12
	Einführung in den architektonischen Raum	PS	24	3
	Freiraumplanung, Baukultur und Kunst im öffentlichen Raum	SE	24	3
	Arbeit an Fallbeispielen	PS	24	3
	Regionale Fallbeispiele	EX	24	3
(3) Projektarbeit			104	23
	Projektarbeit			10
	Seminar zur Projektarbeit (begleitend zu den Vertiefungsfächern) - Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens - Konzepterarbeitung, Methodenbesprechung - Inhaltliche Vorbereitung der Präsentation der Ergebnisse der Projektarbeit im Rahmen einer Konferenz - Präsentationstechniken	SE	24	3
	Arbeiten in transdisziplinären Teams - Teamentwicklung - Aufsetzen von Lernstrukturen - Organisationales Lernen	SE	40	5
	Interkulturelle Kommunikation	SE	16	2
	Grundlagen des Projektmanagements	SE	24	3
(4) Seminar zur Master Thesis	Seminar zur Master-These - Vertiefung des wissenschaftlichen Arbeitens unter Berücksichtigung eines transdisziplinären Ansatzes - Themenfindung, Konzepterarbeitung, Methodenbesprechung	SE	32	5
(5) Fachsymposium	Fachsymposium - Konzeption, inhaltliche Vorbereitung, sowie Durchführung eines internationalen wissenschaftlichen Fachsymposiums (inkl. Publikation) in dessen Rahmen die Ergebnisse der Masterthese präsentiert werden	AG	16	5
(6) Master Thesis	--			25
Gesamt			712	120

Die Projektarbeit ist eine eigenständige, praxisorientierte Hausarbeit, die einem der Vertiefungsmodule zuzuordnen ist. Die Projektarbeit wird in der Regel als Gruppenarbeit erstellt. Das Ziel der schriftlichen Projektarbeit ist die vertiefte Auseinandersetzung mit einem Fallbeispiel bzw. einem konkreten Projekt. Die Arbeit soll eine konkrete Fragestellung zum Fallbeispiel oder Projekt zum Gegenstand haben, diese sorgfältig darstellen und reflektieren (z.B. eingesetzte Methoden begründen und reflektieren, schwierige Projektsituationen darstellen und reflektieren, Literatur zu wesentlichen Fragestellungen, etc.). Am Ende des vierten Semesters ist von allen TeilnehmerInnen in kooperativer Form eine Konferenz zu konzipieren, zu organisieren und durchzuführen, bei der die Inhalte der Projektarbeiten präsentiert werden. Die Präsentation erfolgt nach positiver Beurteilung der Projektarbeit und richtet sich sowohl an die Prüfungskommission, wie auch an die interessierte Öffentlichkeit und Praktikerinnen und Praktiker im Rahmen der Konferenz.

Die Master-These ist in der Form einer Hausarbeit zu erstellen. Sie ist eine wissenschaftliche Arbeit mit den üblichen Ansprüchen nach Originalität der Themenstellung, methodischer Herangehensweise, inhaltlicher Richtigkeit und Vollständigkeit sowie formaler Qualität. Ziel der Erstellung und Verteidigung der Master-These ist die selbständige, wissenschaftliche Bearbeitung einer konkreten Fragestellung von allgemeinem Interesse. Es ist ausdrücklich erwünscht, dass die Arbeit transdisziplinär ausgerichtet ist. Mit der Master Thesis weisen die Studierenden fundierte Kenntnisse in den Teilbereichen der gelehrten Inhalte nach. Die Themenwahl bedarf der Genehmigung der Lehrgangsleitung. Der Arbeitsprozess an der Master Thesis wird durch die Lehrgangsleitung im Rahmen eines Seminars unterstützt. Die Master-These ist nach positiver Beurteilung im Rahmen einer kommissionellen Prüfung – am Ende des fünften Semesters – mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Die Ergebnisse der Master Thesis sind zudem in einem öffentlichen wissenschaftlichen Symposium zu präsentieren, das in kooperativer Form mit der Lehrgangsleitung zu konzipieren, vorzubereiten und durchzuführen ist.

§ 10. Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Lehrveranstaltungstypen (z.B. Vorlesungen, Übungen, Seminare etc.; vgl. Anhang) oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.

(2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

(1) Der Universitätslehrgang Rural Studies ist mit einer Abschlussprüfung abzuschließen. Diese besteht aus

- a) einer Fachprüfung aus dem Basiscurriculum,
- b) vier Fachprüfungen aus der Vertiefung,
- c) der positiven Beurteilung der Projektarbeit (inkl. Präsentation und begleitender Lehrveranstaltungen),
- d) der erfolgreichen Teilnahme am Seminar zur Master Thesis,

- e) der Erstellung, positiven Beurteilung und Verteidigung der „Master Thesis“ im Rahmen einer kommissionellen Prüfung
- f) der erfolgreichen Teilnahme am Fachsymposium.

Die Fachprüfungen setzen sich aus Teilprüfungen zusammen, die in der Form von

- a) mündlichen Prüfungen und/oder
 - b) schriftlichen Prüfungen und/oder
 - c) Hausarbeiten und/oder
 - d) Präsentationen
- durchgeführt werden.

(2) Mit der Koordinierung der Teilprüfungen, der Projektarbeit, deren Präsentation, der Master Thesis und des Symposiums ist die Lehrgangsführung beauftragt.

(3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden, sowie
- durch eine Befragung der Absolventinnen und Absolventen und der Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

(2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (MSc) zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

182. Einrichtung des Universitätslehrganges „Rural Studies“ (MSc) (Department für Governance und Public Administration)

Aufgrund des Curriculums über den Universitätslehrgang „Rural Studies“ (MSc) und der Stellungnahme des Rektors vom 30. August 2010 wird der Universitätslehrgang am Department für Governance und Public Administration eingerichtet.

183. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang „Rural Studies“ (MSc)

Der Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang „Rural Studies“ (MSc) wird mit € 9.900,-- (befristet für den 1. Lehrgang) festgelegt.

Univ.- Prof. Dr. Jürgen Willer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Michael G. Wagner, MBA
Vorsitzender des Senats